

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat als ausschließliche und unmittelbare Zwecksetzung die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung.

Dies geschieht durch die Entwicklung und Unterstützung von Verfahren der einvernehmlichen Klärung und Lösung von Konflikten, insbesondere Mediation, mit besonderen Schwerpunkten auf den Gebieten Bildung, Erziehung und Jugendhilfe (Familienmediation, Schulmediation, Mediation im Bereich der Jugendhilfe), Völkerverständigung (Mediation in internationalen Konflikten) und Umweltschutz (Umweltmediation).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Information über Verfahren einvernehmlicher Konfliktlösung auf den genannten Gebieten.
- (3) Der Verein dient der Volksbildung, der Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, sowie freie Zusammenschlüsse, soweit diese die in Paragraph 2 genannten Ziele billigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, oder Ausschluss, der durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.
- (2) Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt.
- (3) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und ihre Höhe.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein bildet Arbeitsgruppen.
- (2) Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, den Satzungszweck in geeigneter Form zu entwickeln.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt sie mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens 1/3 aller Mitglieder, beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.